

An die
Stadt Giengen
Hauptamt
Marktstraße 11
89537 Giengen

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Telefonnummer

Emailadresse

Anmeldung von Wildschaden gemäß § 57 JWMG (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz)

Auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer _____ (Gesamtfläche
_____ ha) in der Gemarkung Ort, Gewann _____ ist ein
Wildschaden durch _____ entstanden.

Das Grundstück wird als Obstwiese / Weide- und Futterwiese / Feld / zum Weinbau genutzt. *
Die geschätzte Schadenshöhe beträgt ca. _____ €.

Der Schaden ist eingetreten am _____ und wurde festgestellt am

Den Schaden möchte ich hiermit gemäß § 57 JWMG (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz)
bei der zuständigen Stadt anmelden.

Zum Ersatz des Schadens nach dem gültigen Jagdpachtvertrag ist meines Wissens der / die
Jagdpächter/in _____ verpflichtet.

(Name)

Ich bitte um Bescheinigung der Anmeldung des Wildschadens gemäß § 57 Abs. 2 JWMG und
Bekanntgabe der Anmeldung an den/die Jagdpächter.

Sonstige Bemerkungen: _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

Hinweis zum Ablauf eines Wildschadensverfahrens

1. Kenntnisnahme des Schadens/Anmeldefristen (§ 57 Abs. 1 JWMG):

Nach Kenntnisnahme eine Woche oder wenn bei Beachtung gehöriger Sorgfalt Kenntnis hätte genommen werden können.

Kontrollpflichten für den Geschädigten: Die Intervalle bestimmen sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach Kulturart und Schadensgeneigntheit. Bei durch Schwarzwild verursachte Schäden ist eine wöchentliche Kontrolle erforderlich. Der Wildschadensersatzanspruch erlischt mit Fristablauf.

2. Anmeldung des Schadens bei der Gemeinde (§ 57 Abs. 1 bis 3 JWMG, § 13 DVO zum JWMG):

Schriftlich oder zur Niederschrift. Der Schaden soll die in Anspruch genommene Person bezeichnen und den geltend gemachten Schaden beziffern. Die Stadt bescheinigt der geschädigten Person die Anmeldung. Die Stadt gibt die Schadensmeldung unverzüglich der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bekannt. Hinweis an die geschädigte und an die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person auf Wildschadenschätzerinnen und Wildschadensschätzer.

3. Auftragserteilung an Wildschadenschätzerin bzw. Wildschadensschätzer (§ 57 Abs. 4 und §§ 12 JWMG, 19 Abs. 2 DVO):

Wildschadenschätzerinnen und Wildschadensschätzer sind von der unteren Jagdbehörde als solche anerkannt. Sowohl die geschädigte als auch die ersatzpflichtige Person können den Auftrag erteilen. Bei Erteilung durch eine Person handelt es sich um ein Parteigutachten, bei gemeinsamer Beauftragung kann ein Schiedsgutachten vereinbart werden. Die Kosten der Auftragserteilung trägt der Auftraggeber. Für die in Anspruch genommene Person kann eine Kostenerstattungspflicht bestehen.

4. Gutachten, geschädigte Fläche, Nutzung, Verursachung, Zeitpunkt, Schadensfolgen, Schadenshöhe:

Die Verwendung entsprechender Vordrucke, z. B. des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V., bietet sich zur Vollständigkeit des Gutachtens an.

5. Maßnahmen zur Schadensminderung (§ 54 Abs. 2 JWMG, § 254 BGB):

Nachsäen/-pflanzen, zusätzliche Behandlung der Pflanzen, z. B. regelmäßiges Ausbringen von Pflanzenschutz an den Reben (u. A. Verwendung von Aminosol etc.), Düngung, ggf. Elektroezäunung etc.

6. Weiteres Gutachten zum Zeitpunkt der Ernte (§ 54 Abs. 2 JWMG):

Die Schadenshöhe wird zum Zeitpunkt der Ernte festgestellt, da zwischen Schadensentstehung und Ernte weitere Schadensereignisse auftreten können, z. B. ein weiterer Wildschaden oder ein Hagelschlag. Jeder neue Wildschaden ist grundsätzlich separat anzumelden.

7. Mitverschulden (§ 254 BGB):

Die Feststellung eines etwaigen Mitverschuldens bei der Schadensverursachung oder Schadenshöhe, z. B. durch Verletzung von Obliegenheiten.